

SATZUNG DER DEUTSCH - GRIECHISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Folgende Ausführungen sind eine Übersetzung aus dem Griechischen.

Bei Abweichungen hat die griechische Fassung Vorrang.

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG
INHALTSVERZEICHNIS	INHALTSVERZEICHNIS
KAPITEL I Grundlagen	KAPITEL I Grundlagen
Art. 1 Name, Sitz	Art. 1 Name, Sitz
Art. 2 Zweck	Art. 2 Zweck - Aufgaben
Art. 3 Finanzmittel und Vermögen der Kammer	Art. 3 Finanzmittel und Vermögen der Kammer
Art. 4 Haftung für Verbindlichkeiten der Kammer	Art. 4 Haftung für Verbindlichkeiten der Kammer
KAPITEL II Mitglieder	KAPITEL II Mitglieder
Art. 5 Arten der Mitglieder	Art. 5 Arten der Mitglieder
Art. 6 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder bzw. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft	Art. 6 Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bzw. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
Art. 7 Ende der Mitgliedschaft	Art. 7 Ende der Mitgliedschaft
Art. 8 Rechte der Mitglieder	Art. 8 Rechte der Mitglieder
Art. 9 Pflichten der Mitglieder	Art. 9 Pflichten der Mitglieder
KAPITEL III Mitgliederversammlung	KAPITEL III Mitgliederversammlung
Art. 10 Allgemeines	Art. 10 Allgemeines
Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung	Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlungen
Art. 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	Art. 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
Art. 13 Verfahren für die Durchführung von Mitgliederversammlungen	Art. 13 Verfahren für die Durchführung von Mitgliederversammlungen
KAPITEL IV Vorstand	KAPITEL IV Vorstand
Art. 14 Zuständigkeiten	Art. 14 Zuständigkeiten
Art. 15 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes	Art. 15 Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes
Art. 16 Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes	Art. 16 Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes
Art. 17 Kooptation eines Vorstandsmitgliedes	Art. 17 Kooptation eines Vorstandsmitgliedes
Art. 18 Beirat, Ausschüsse	Art. 18 Präsident - Aufgaben
KAPITEL V Geschäftsführung - Mitarbeiter	
Art. 19 Bestellung - Aufgaben	Art. 19 Schatzmeister - Aufgaben
KAPITEL VI Haushaltsjahr - Prüfungswesen	
Art. 20 Haushaltsjahr	Art. 20 Geschäftsführendens Vorstandsmitglied - Aufgaben
Art. 21 Prüfungswesen	Art. 21 Beirat, Ausschüsse
KAPITEL VII Schiedsverfahren	KAPITEL V Rechnungswesen
Art. 22 Schiedskommission	Art. 22 Geschäftsjahr
	Art. 23 Prüfungswesen
KAPITEL VIII Satzungsänderung - Auflösung der Kammer	KAPITEL VI Schiedsverfahren
Art. 23 Verfahren	Art. 24 Schiedskommission
KAPITEL IX: Schlussbestimmungen	KAPITEL VII Satzungsänderung - Auflösung der Kammer
	Art. 25 Verfahren

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
	PRÄAMBEL	
	Im Jahr 1933 wurde der gemeinnützige Verein mit dem Namen „Deutsch - Griechische Industrie- und Handelskammer“ gegründet. Der Verein wurde mit der Entscheidung Nr. 5000/01/01/1933 des Landgerichts Athen anerkannt und in die Vereinsbücher mit der Nummer 2945 eingetragen. Anschließend erfolgten durch die Entscheidungen des Landgerichts Athen mit Nr. 5464/30/12/1972, 2666/11/07/1984 und 2854/03/04/2001, drei Satzungsänderungen. Mit Dekret vom 24.05.1941 wurde der Deutsch - Griechischen Industrie- und Handelskammer der Titel „KAMMER“ erteilt. Die Kammer ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden: DIHK) anerkannte bilaterale Auslandshandelskammer.	<i>Mit der Satzungsänderungsänderung wird eine Präambel eingeführt</i>
KAPITEL I: Grundlagen	KAPITEL I: Grundlagen	
Art. 1: Name, Sitz (1) Hiermit wird ein Verein gegründet, der den Namen " Deutsch-Griechische Industrie- und Handelskammer" führt. Er wird in dieser Satzung als die " Kammer" bezeichnet. Die Kammer unterliegt dem griechischen Recht. (2) Die Kammer hat ihren Sitz in Athen. Mit Beschluss des Vorstandes können Zweigstellen in anderen Städten Griechenlands oder der Bundesrepublik	Art. 1: Name, Sitz (1) Der Name des Vereins lautet - auf Griechisch: „ΕΛΛΙΝΟΓΕΡΜΑΝΙΚΟ ΕΜΠΟΡΙΚΟ ΚΑΙ ΒΙΟΜΗΧΑΝΙΚΟ ΕΠΙΜΕΛΙΤΗΡΙΟ“. Er wird in dieser Satzung als „ΕΠΙΜΕΛΙΤΗΡΙΟ“ bezeichnet; - auf Deutsch: „Deutsch - Griechische Industrie- und Handelskammer“. Er wird in dieser Satzung als „Kammer“ bezeichnet; - auf Englisch: “Hellenic - German Chamber of Industry and Commerce“. Er wird in dieser Satzung als „Chamber“ bezeichnet; (2) Die Kammer unterliegt dem griechischen Recht.	<i>Art. 1 wird neugefasst:</i> <i>Art.1 Abs.1: Eingefügt wird der Name der Kammer in deutscher und englischer Sprache</i> <i>Es entfällt der letzte Satz des Art.1 Abs.1 der geltenden Fassung, der in der Satzungsänderung in Art.1 Abs.2 geregelt wird</i> <i>Art.1 Abs.2 wird durch Art.1 Abs.1 letzter Satz der geltenden Fassung ersetzt</i> <i>Art.1 Abs.2 der geltenden Fassung ist in der Satzungsänderung in Art.1 Abs.3 geregelt</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Deutschland gegründet werden.	(3) Die Kammer hat ihren Sitz in Athen. Mit Beschluss des Vorstandes kann die Kammer in anderen Städten Griechenlands, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union Zweigstellen errichten. Die Kammer kann weitere juristische Personen gründen oder sich an anderen juristischen Personen mit Sitz in Griechenland, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben beteiligen. (4) Die Kammersprachen sind Griechisch und Deutsch.	<i>Art.1 Abs.3 wird neu eingefügt. Er entspricht Art.1. Abs.2 der geltenden Fassung mit inhaltlichen Änderungen</i> <i>Neu eingefügt in Satz 2: „die Kammer in anderen Städten Griechenlands, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union Zweigstellen errichten“</i> <i>Satz 3 wird neu eingefügt</i> <i>Art.1 Abs.4 wird neu eingefügt</i>
Art. 2: Zweck (1) Die Kammer hat den Zweck, die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland zu fördern. (2) Die Kammer verfolgt die Erreichung dieses Zweckes insbesondere	Art. 2 : Zweck und Aufgaben (1) Die Kammer hat die Aufgabe 1. die gegenseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland zu fördern; 2. die Interessen ihrer Mitglieder bei Handelsgeschäften und Kooperationen zu vertreten und zu fördern; 3. die Interessen der deutschen Wirtschaft in Griechenland sowie diejenigen Griechenlands in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen. Diese Aufgaben und Interessen umfassen u.a. die Bildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Durchführung von Seminaren und Kongressen, das Messegeschäft, den Tourismus, den Energiemarkt, Umwelttechnologien, Projekte, die Industrie, den Handel. (2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:	<i>Art. 2 wird neu gefasst:</i> <i>Art.2 Abs.1 der geltenden Fassung wird zu Fall 1 des Art.2 Abs.1 in der Satzungsänderung.</i> <i>Neu eingefügt werden Art.2 Abs.1 Fall 2 sowie Fall 3</i> <i>Art.2 Abs.2 Satz 1 wird redaktionell geändert und der Begriff „soweit gesetzlich</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
durch Wahrnehmung folgender Aufgaben: 1. Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten über den Markt bzw. über die deutsche oder die griechische Wirtschaft; 2. Vermittlung von Geschäftsverbindungen zwischen Personen, Unternehmen bzw. interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder, sowie Pflege und Weiterentwicklung dieser Verbindungen. 3. Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und griechischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Organisationen beider Länder. 4. Sammlung von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen und deren Weitergabe durch Publikationen, wie Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter usw. 5. Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen,	1. die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien, sowie Berichte über den Markt bzw. über die deutsche oder die griechische Wirtschaft; 2. die Vermittlung und Förderung von Geschäftsverbindungen zwischen Personen, Unternehmen bzw. interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder; 3. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und griechischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, oder sonstigen Behörden und Organisationen der beiden Länder; 4. das Sammeln von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland, über den Stand und die Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen und die Weitergabe dieser Informationen durch Veröffentlichungen wie beispielsweise Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Publikationen; 5. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Konferenzen,	<i>nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.</i> <i>Art.2 Abs.2 Fall 1: Keine Änderung</i> <i>Art.2 Abs.2 Fall 2: Redaktionelle Änderung</i> <i>Art.2 Abs.2 Fall 3: Eingefügt wird der Begriff “Behörden“</i> <i>Art.2 Abs.2 Fall 4: Redaktionelle Änderung/Übersetzung</i> <i>Art.2 Abs.2 Fall 5: Eingefügt werden die Begriffe „Konferenzen“ und „Delegationsreisen“</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Informationseminaren, Symposien und sonstigen Treffen sowie Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind; 6. Information über Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern. 7. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den an den deutsch - griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten. 8. Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen, dem Charakter einer Handelskammer entsprechenden Tätigkeit, die dem in Absatz I beschriebenen Satzungszweck dient.	Pressekonferenzen, Seminaren, Symposien und anderen Treffen, von Delegationsreisen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind; 6. der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern; 7. die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den an den deutsch - griechischen Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten. Die Gründung und das Betreiben von Mediations- und Schiedsgerichtsstellen, -organisationen und -trägern, zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Unternehmen, für Mitglieder der Kammer oder Dritte; 8. die Anbahnung und weitere Förderung von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder; 9. die Beratung über Rechts- und Steuerfragen; 10. die Bereitstellung von Leistungen für die Unterrichtung, Bildung, Fortbildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Organisation von Seminaren, Tagungen und Konferenzen mit pädagogischen, wissenschaftlichen und bildenden Inhalten; 11. die Gründung und das Betreiben von Berufsschulen, Ausbildungsschulen sowie weiteren Bildungseinrichtungen;	<i>Art.2 Abs.2 Fall 6: Redaktionelle Änderung/ Übersetzung</i> <i>Art.2 Abs.2 Fall 7: Eingefügt wird Satz 2 „Die Gründung und das Betreiben von Mediations- und Schiedsgerichtsstellen, -organisationen und -trägern, zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Unternehmen, für Mitglieder der Kammer oder Dritte“</i> <i>Art.2 Abs.2 Fall 8 wird neu gefasst. Eine weitere Aufgabe wird hinzugefügt. Der ursprüngliche Art.2 Abs.2 Fall 8 der geltenden Fassung wird zu Fall 12 des Art.2 Abs.2 der Satzungsänderung</i> <i>Es werden neue Fälle unter 9.- 11. in Art.2 Abs.2 hinzugefügt</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(3) Die Kammer enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Betätigung. Über ihren Aufgabenbereich hinaus wird sie nicht gewinnorientiert tätig. (4) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Behörden oder/und Organisationen beider Länder, die eine Verbindung zu den Aktivitäten der Kammer haben, aus.	12. die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, mit der Mission einer Handelskammer entsprechenden Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient. (3) Die Kammer enthält sich jeder Tätigkeit, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeder weltanschaulichen Betätigung. (4) Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem DIHK sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen staatlichen Institutionen und Behörden beider Länder aus, die eine Verbindung zu den Aktivitäten der Kammer haben.	<i>Art.2 Abs.2 Fall 12 in der Satzungsänderung entspricht dem Art.2 Abs.2 Fall 8 der geltenden Fassung, Redaktionelle Änderung / Übersetzung</i> <i>Art.2 Abs.3 Satz 2 der geltenden Fassung wird gestrichen und in Art.3 Abs.2 der Satzungsänderung neu geregelt</i> <i>Art.2 Abs.4: es wird „DIHK“ neu eingefügt; zudem redaktionelle Änderung / Übersetzung</i>
Art. 3: Finanzmittel und Vermögen der Kammer (1) Zur Erreichung ihres Zwecks verfügt die Kammer über folgende finanzielle Mittel: - Mitgliedsbeiträge - Gebühren für Dienstleistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder - Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen	Art. 3: Finanzmittel und Vermögen der Kammer (1) Zur Erreichung ihres Zwecks verfügt die Kammer über folgende finanzielle Mittel: - Mitgliedsbeiträge - Entschädigung für Dienstleistungen an Mitglieder und Nichtmitglieder, zur Deckung der operativen Bedürfnisse der Kammer - Zinsen und Erträge aus Vermögensanlagen	<i>Art.3 wird neu gefasst, es werden weitere Finanzmittel hinzugefügt:</i> <i>Art.3 Abs.1 1.Spiegelstrich: In der griechischen Version wurde der griechische Begriff „Beitrag“ mit einem Synonym ersetzt</i> <i>Art.3 Abs.1 2.Spiegelstrich: Der Begriff „Gebühr“ wurde durch den Begriff „Entschädigung“ ersetzt. Eingefügt wird“ zur Deckung der operativen Bedürfnisse der Kammer.“</i> <i>Art.3 Abs.1 4.Spiegelstrich der geltenden Fassung wird zu Spiegelstrich 7</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
- Zuschüsse und jede andere rechtlich zulässige Zuwendung (2) Einzelheiten der Verwaltung des Vermögens regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist ihre Verwendung nur im Rahmen dieser Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen der Kammer. Die Verwaltung des Vermögens unterliegt der in dieser Satzung vorgesehenen Prüfung. (3) Das bei einer Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung	- Schenkungen - Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Vermietung miteinbezogen - Einnahmen aus Veranstaltungen - Zuschüsse - Sponsoring natürlicher und / oder juristischer Personen des Privatrechts - Zuwendungen inländischer und ausländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, sowie staatliche Zuwendungen und Mittel der Europäischen Union - Die Kammer wird bei der Erfüllung ihrer in Art. 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung gefördert (2) Die Tätigkeit der Kammer und ihre Leistungen sind nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Einzelheiten der Verwaltung des Vermögens regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist ihre Verwendung nur im Rahmen dieser Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen. Die Verwaltung des Vermögens unterliegt der in dieser Satzung vorgesehenen Prüfung. (3) Das bei einer Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf einen Verein oder eine andere Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben, d.h. die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen, übertragen.	<i>In der Satzungsänderung werden neue Finanzmittel unter 4.-9. Spiegelstrich hinzugefügt</i> <i>Art.3 Abs.2 Satz 1 wird neu eingefügt: „Die Tätigkeit der Kammer und ihre Leistungen sind nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet“</i> <i>In Satz 3 wurde in der griechischen Satzungsversion der Begriff „Zuwendung“ aufgenommen</i> <i>Art.3 Abs.3: Keine Änderung</i>

[illegible]

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(1) Die Kammer hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts sowie sonstige Personengesellschaften sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Griechenland haben und an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind. Auf Verlangen des Vorstandes ist die Beteiligung an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen nachzuweisen. Angestellte der Kammer können nicht Mitglied werden. (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen und im Allgemeinen um die Förderung der Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben.	(1) Die Kammer hat ordentliche, und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Griechenland sein, die an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind. Auf Verlangen des Vorstands ist die Beteiligung an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen nachzuweisen. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahme auch von in anderen Ländern ansässigen natürlichen oder juristischen Personen sowie Vereinigungen beschließen, sofern diese an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind. (3) Außerordentliche Mitglieder können Nichtregierungsorganisationen (NGOs), juristische Personen öffentlichen Rechts oder Vereinigungen sein, die gemeinnützige, kulturelle und ähnliche Zwecke verfolgen und nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen. (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um die Förderung der deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen und im Allgemeinen um die Förderung der Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben.	<i>Art.5 Abs.1: Es wird die Kategorie „außerordentliches“ Mitglied eingefügt</i> <i>Art.5 Abs.2: In Satz 1 wird der Begriff „Vereinigungen“ hinzugefügt</i> <i>Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:“ In besonderen Fällen kann der Vorstand die Aufnahme auch von in anderen Ländern ansässigen natürlichen oder juristischen Personen sowie Vereinigungen beschließen, sofern diese an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind“</i> <i>Der ursprüngliche Satz 3 der geltenden Fassung ist in Art.5 Abs.5 der Satzungsänderung geregelt</i> <i>Art.5 Abs.3 wird geändert: “Außerordentliche Mitglieder können Nichtregierungsorganisationen (NGOs), juristische Personen öffentlichen Rechts oder Vereinigungen sein, die gemeinnützige, kulturelle und ähnliche Zwecke verfolgen und nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen“</i> <i>Der ursprüngliche Art. 5 Abs.3 der geltenden Fassung ist in Art.5 Abs.4 der Satzungsänderung geregelt</i> <i>Art.5 Abs.4 wird neu eingefügt, siehe Kommentar zu Art. 5 Abs.3</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
	(5) Angestellte der Kammer können nicht Mitglied werden.	<i>Art.5 Abs.5 wird neu eingefügt, siehe Kommentar zu Art.5 Abs.2</i>
Art. 6: Aufnahme der ordentlichen Mitglieder bzw. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (1) Für die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der in Art. 16 Abs. 10 vorgesehenen einfachen Mehrheiten. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich durch den Geschäftsführer mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. Artikel 5 (3) erfolgt aufgrund eines Vorschlages von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder. (4) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft beginnen jeweils mit dem Tage der Entscheidung des Vorstandes.	Art. 6: Aufnahme der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (1) Für die Aufnahme eines Mitglieds (ordentlichen und außerordentlichen) ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer bedingungslos an. (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der in Art. 16 Abs. 10 vorgesehenen einfachen Stimmenmehrheit. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung bei ablehnender Entscheidung besteht nicht. (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. Art.5 Abs.4 erfolgt aufgrund eines Vorschlages von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder. (4) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft beginnen am Tag der Entscheidung des Vorstandes.	<i>Art.6 wird geändert: Im Titel wird der Begriff „außerordentlichen“ eingefügt</i> <i>Art.6 Abs.1: In Satz 1 wird der Begriff „außerordentlichen“ eingefügt. In Satz 2 „bedingungslos“</i> <i>Art.6 Abs.2: Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen“. Der Begriff „Geschäftsführer“ wird durch den Begriff „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied“ ersetzt. Dies gilt für alle Bestimmungen der Satzungsänderung</i> <i>Art.6 Abs.3: es wird „Art.5 Abs.3“ durch „Art.5 Abs.4“ ersetzt</i> <i>Art.6 Abs.4: Eingefügt wird der Begriff „außerordentliche“</i>
Art. 7: Ende der Mitgliedschaft	Art. 7: Ende der Mitgliedschaft	<i>Art. 7 wird geändert:</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung oder Konkurs des Mitglieds. Sie erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss. (2) a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. b) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei-Monatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zu der Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen. c) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten bis zum Ende des Austritts-Jahres keinen Einfluss. (3) a) Der Vorstand kann ein Mitglied der Kammer mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder aus der Kammer ausschließen, wenn das Mitglied nicht mehr an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt ist oder wenn ein anderer wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und	(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung oder Insolvenz des Mitglieds. Sie erlischt ferner durch Austritt oder Ausschluss. (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei- Monatsfrist absehen, wenn die Austrittsgründe dieses als vertretbar erscheinen lassen. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss. (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ausschließen, wenn das Mitglied nicht mehr an den deutsch-griechischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt ist oder wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhaft Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen. Ebenso kann der Vorstand mit der in Art.16 Abs.10 vorgesehenen einfachen Stimmenmehrheit solche Mitglieder ausschließen, die mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand	<i>In der griechisches Satzungsversion wurde der Begriff „Ende“ mit einem Synonym ersetzt“</i> <i>Art.7 Abs.1:Redaktionelle Änderung</i> <i>Art.7 Abs.2: Die Auflistung a),b)und c) in Abs.2 der geltenden Fassung wird in Abs.2 der Satzungsänderung aufgehoben; zudem redaktionelle Änderung</i> <i>Art.7 Abs.3: Die Auflistung a) in Abs.3 der geltenden Fassung wird in Abs.3 der Satzungsänderung aufgehoben</i> <i>In Satz 1 wird die Satzungsmehrheit von 2/3 auf 3/4 in der Satzungsänderung geändert</i> <i>In Satz 3 wird eingefügt „per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel“; zudem redaktionelle Änderung</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
den Zweck der Kammer, eine schwerwiegende schuldhafte Übertretung der Satzung sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen. Ebenfalls kann der Vorstand mit der im Art. 16, Abs. 10 vorgesehenen einfachen Mehrheit solche Mitglieder ausschließen, die mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand sind und mindestens zweimal ergebnislos mit normaler Post zur Zahlung aufgefordert worden sind.	sind und mindestens zweimal ergebnislos mit einfachem Brief, per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel zur Zahlung aufgefordert worden sind. Der Vorstand kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat dem Vorstand hierüber einen Bericht mit Begründung vorzulegen.	<i>Es wird ein neuer Satz 4 eingefügt</i>
b) Vor Fassung eines Beschlusses über den etwaigen Ausschluss hat der Präsident des Vorstandes dem Mitglied die Gründe schriftlich bekannt zu geben und es aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen hierzu Stellung zu nehmen. Das gilt jedoch nicht bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand. Nach Fassung eines Ausschlussbeschlusses hat der Präsident dem betroffenen Mitglied den Beschluss des Vorstandes durch Einschreibebrief an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt zu geben. Der Ausschluss gilt mit dem Tag der Beschlussfassung als erfolgt.	(4) Vor Fassung eines Beschlusses über den etwaigen Ausschluss eines Mitglieds hat der Präsident oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Kammer nach Bevollmächtigung durch den Vorstand analog zu Art.7 Abs.3, das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das gilt nicht bei Ausschluss wegen Beitragsrückstand. Der Präsident der Kammer oder das Geschäftsführende Vorstandsmitglied gibt, nach Bevollmächtigung analog zu Art.7 Abs.3 durch den Vorstand, dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss durch einfachen Brief, per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt. Der Ausschluss gilt mit dem Tag der Beschlussfassung als erfolgt.	<i>Art.7 Abs.4: Art.7 Abs.3 b) der geltenden Fassung wird zu Art.7 Abs.4 der Satzungsänderung</i> <i>In den Sätzen 1 und 3 wird eingefügt „das Geschäftsführende Vorstandsmitglied der Kammer nach Bevollmächtigung durch den Vorstand analog zu Art.7 Abs.3“.</i> <i>Der Begriff „Einschreibebrief“ wird aufgehoben und ersetzt durch „einfachen Brief, per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel“</i>
c) Durch das Ende der Mitgliedschaft werden kein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Haushaltsjahr oder Ansprüche an das Vermögen der Kammer begründet.	(5) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft wird ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet.	<i>Art.7 Abs.5: Art.7 Abs.3 c) der geltenden Fassung wird zu Art.7 Abs.5 der Satzungsänderung; zudem redaktionelle Änderung</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Art. 8: Rechte der Mitglieder (1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen das Gesetz und diese Satzung einräumen. Insbesondere haben sie unter der Voraussetzung, dass sie keine Beitragsrückstände haben, das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht unter Berücksichtigung der folgenden Absätze auszuüben. (2) Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. (3) Das Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen kann durch Bevollmächtigte, versehen mit einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Die entsprechende Vollmacht muss der Kammer spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein.	Art. 8: Rechte der Mitglieder (1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen das Gesetz und diese Satzung einräumen. Insbesondere haben sie unter der Voraussetzung, dass sie keine Beitragsrückstände haben, das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, ihr Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht gewählt zu werden, unter Berücksichtigung der folgenden Absätze, auszuüben. (2) Vorbehaltlich der Ausführungen des vorliegenden Artikels hat jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern sie ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Außerordentliche Mitglieder die von ihrer Beitragspflicht nach Antragstellung durch Vorstandsbeschluss gem. Art.9 Abs.2 befreit wurden, haben weder ein Stimm- und Wahlrecht noch sind sie wählbar und werden bei der Feststellung des für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erforderlichen Quorums nicht berücksichtigt. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigte Person aus. (3) Mitgliedern die Ihre Beitragspflicht erfüllt haben, können bei Mitgliederversammlungen vertreten werden. Das Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen kann durch stimmberechtigte Mitglieder der Kammer oder einem Vorstandsmitglied, versehen mit einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Die bevollmächtigte Person kann bis maximal zwanzig Stimmrechte anderer Mitglieder ausüben.	<i>Art. 8 wird geändert:</i> Art. 8 Abs.1: eingefügt wird:“ ihr Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht gewählt zu werden“ Art.8 Abs.2: Satz 1 wird geändert. Satz 2 der geltenden Fassung wird Satz 3 in der Satzungsänderung. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt. In Satz 3 wird eingefügt: „oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter bevollmächtigte Person aus.“ Art.8 Abs.3 wird geändert. Satz 2 der geltenden Fassung wird in Art. 13 Abs.5 der Satzungsänderung geregelt

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(4) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Inwieweit die Dienstleistungen (einschließlich der damit verbundenen Auslagen) entgeltlich oder unentgeltlich sind, regelt eine vom Vorstand zu genehmigende entsprechende Gebührenordnung.	(4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die Kammer in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Kammerzweckes liegen. Inwieweit die Dienstleistungen (einschließlich der damit verbundenen Auslagen) entgeltlich oder unentgeltlich sind regelt eine vom Vorstand zu genehmigende entsprechende Gebührenordnung.	<i>Art. 8 Abs.4: In der griechischen Version wurden die Begriffe „entgeltlich“ und „Gebührenordnung“ durch Synonyme ersetzt</i>
Art. 9: Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kammer bei der Erreichung ihrer Zwecke und ihren Aufgaben zu unterstützen. (2) Die ordentliche Mitglieder sind zur Leistung von Jahresbeiträgen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird, verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis zum 15.2. zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt bei Neuaufnahme mit dem ersten Tag des dem Beitritt folgenden Kalendermonats. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	Art. 9: Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen. (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird, verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, und bis zum 15.2. zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt bei Neuaufnahme mit dem ersten Tag des dem Beitritt folgenden Kalendermonats. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann durch Beschluss ein außerordentliches Mitglied, das einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von seiner Beitragspflicht befreien.	<i>Art. 9 wird geändert:</i> <i>Art.9 Abs.1 Satz 1 wurde in der Satzungsänderung redaktionelle geändert. Neu eingefügt wird Satz 2 „Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen“</i> <i>Art.9 Abs.2: Redaktionelle Änderung. Darüber hinaus: In Satz 1 der Satzungsänderung wird der Begriff „ordentliche“ gestrichen</i> <i>Eingefügt wird in der Satzungsänderung Satz 5</i>
KAPITEL III: Mitgliederversammlung	KAPITEL III: Mitgliederversammlung	
Art. 10: Allgemeines	Art. 10: Allgemeines	<i>Keine Änderung</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Rechtmäßig gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder, den Vorstand und die übrigen Organe der Kammer bindend. (2) Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Kammer statt.	(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer. Rechtmäßig gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder, den Vorstand und die übrigen Organe der Kammer bindend. (2) Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Kammer statt.	
Art. 11 : Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres statt. (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten: a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr; b) Bericht des Schatzmeisters über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie über das Budget des laufenden Geschäftsjahres; c) Bericht der Rechnungsprüfer;	Art. 11 : Ordentliche Mitgliederversammlungen (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende eines Geschäftsjahres statt. (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten: a) Tätigkeitsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr; b) Jahresabschluss der Kammer über das abgelaufene Geschäftsjahr; c) Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres;	<i>Art. 11 wird geändert:</i> <i>Art.11 Abs.1: Keine Änderung</i> <i>Art.11 Abs.2: Keine Änderung</i> <i>Art.11 Abs.2 a): es wird der Begriff „Tätigkeitsbericht“ eingefügt</i> <i>Art.11 Abs.2 b): es wird aufgehoben: „Bericht des Schatzmeisters über die Einnahmen und Ausgaben“ und ersetzt durch „Jahresabschluss der Kammer“. Die Bestimmung „sowie über das Budget des laufenden Geschäftsjahres“ wird in b) der Satzungsänderung gestrichen und zu Art.11 Abs.2 c) der Satzungsänderung, dort redaktionell die Übersetzung geändert</i> <i>Art.11 Abs.2 c) der geltenden Fassung wird zu Art. 11 Abs. 2 d) der Satzungsänderung.</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; e) Wahl für jeweils ein Jahr von zwei Rechnungsprüfern, von denen einer berufsmäßiger Rechnungsprüfer sein muss. Ferner ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der berufsmäßiger Rechnungsprüfer sein muss. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. f) Im Jahre des Ablaufs der Amtsperiode des Vorstandes Wahl des neuen Vorstandes.	d) Bericht der Wirtschaftsprüfer; e) Entlastung des Vorstands und der Wirtschaftsprüfer; f) Wahl von zwei Wirtschaftsprüfern, von denen mindestens einer von Beruf Wirtschaftsprüfer sein muss. Ferner ist ein Ersatz-Wirtschaftsprüfer zu wählen, der berufsmäßig Wirtschaftsprüfer sein muss. Die Wirtschaftsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; g) Wahl des neuen Vorstands, im Jahr des Ablaufs der Amtsperiode des Vorstands;	<i>Art.11 Abs.2 c) wird neu gefasst: „Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres“</i> <i>Art.11 Abs.2 d) der geltenden Fassung wird zu Art.11 Abs.2 e) der Satzungsänderung. Art.11 Abs.2 d) wird neu gefasst: „Bericht der Wirtschaftsprüfer“</i> <i>Art.11 Abs.2 e) der geltenden Fassung wird zu Art.11 Abs.2 f) der Satzungsänderung. Art.11 Abs.2 e) wird neu gefasst: „Entlastung des Vorstands und der Wirtschaftsprüfer“</i> <i>Art.11 Abs.2 f) der geltenden Fassung wird zu Art.11 Abs.2 g) der Satzungsänderung. Art.11 Abs.2 f) wird neu gefasst: „Wahl von zwei Wirtschaftsprüfern, von denen mindestens einer von Beruf Wirtschaftsprüfer sein muss. Ferner ist ein Ersatz-Wirtschaftsprüfer zu wählen, der berufsmäßig Wirtschaftsprüfer sein muss. Die Wirtschaftsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.“</i> <i>Art.11 Abs.2 g): Eingefügt wird g) in der Satzungsänderung, der in der geltenden Fassung der Art.11 Abs.2 f) war; zudem redaktionelle Änderung</i>
(3) Andere Punkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Punkte	(3) Weitere Punkte können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dieses vom Vorstand beschlossen wird. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Punkte aufzunehmen, wenn dieses von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder, ausgenommen der außerordentlichen	<i>Art.11 Abs.3: Redaktionelle Änderung der griechischen Version. Ebenso wird eingefügt: „ausgenommen der außerordentlichen Mitglieder, die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden“</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
aufzunehmen, wenn dies von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird und der entsprechende Antrag dem Vorstand mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag vorliegt.	Mitglieder, die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, schriftlich beantragt wird und der entsprechende Antrag dem Vorstand mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag vorliegt.	
Art. 12: Außerordentliche Mitglieder-versammlungen Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.	Art. 12: Außerordentliche Mitgliederversammlungen Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder, ausgenommen der außerordentlichen Mitglieder, die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, dieses unter Angabe der Gründe beantragt.	<i>In Satz 2 wird eingefügt: „ausgenommen der außerordentlichen Mitglieder, die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden“</i>
Art. 13: Verfahren für die Durchführung von Mitglieder-versammlungen (1) Mitglieder-versammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat den Ort, die Uhrzeit, den Tag, die Adresse und die Punkte der Tagesordnung zu enthalten, und sie muss mindestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin einer ordentlichen bzw. zwei Wochen vor dem Durchführungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt werden. Es	Art. 13: Verfahren für die Durchführung von Mitgliederversammlungen (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung, die vom Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird, hat den Ort, die Uhrzeit, den Tag, die Adresse und die Punkte der Tagesordnung zu enthalten, und muss mindestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin einer ordentlichen bzw. zwei Wochen vor dem Durchführungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt werden. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, E-Mail oder ein vergleichbares Kommunikationsmittel. Dabei wird diejenige Adresse verwendet,	<i>Art.13 Abs.1: In Satz 2 der Satzungsänderung wird eingefügt: „die vom Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird“</i> <i>In Satz 3 der Satzungsänderung wird eingefügt: „E-Mail oder ein vergleichbares Kommunikationsmittel“</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
genügt, wenn die Einladung mit einfacher Post an alle Kammermitglieder versandt wird. Dabei wird diejenige Adresse verwendet, welche der Kammer zuletzt schriftlich mitgeteilt worden ist.	welche der Kammer zuletzt schriftlich mitgeteilt worden ist.	
(2) Die Mitgliederversammlung ist nach erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.	(2) Die Mitgliederversammlung ist nach erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, die stimmberechtigt sind und ihre Beitragspflicht erfüllt haben, anwesend oder vertreten ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.	<i>Art.13 Abs.2: In der Satzungsänderung wird eingefügt: „die stimmberechtigt sind und ihre Beitragspflicht erfüllt haben“ und „vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.“</i>
(3) Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 15 Tagen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur zweiten Einberufung kann unter Bestimmung des Zeitpunktes und des Ortes in das Einladungsschreiben zur ursprünglichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Wenn die Einladung zur zweiten Einberufung separat abgesandt wird, genügt es, wenn sie mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt wird.	(3) Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine Ersatzmitgliederversammlung innerhalb von 15 Tagen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung kann unter Bestimmung des Zeitpunktes und des Ortes mit der Einladung zur ursprünglichen Mitgliederversammlung erfolgen. Wenn die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung separat abgesandt wird, genügt es, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag abgesandt wird.	<i>Art.13 Abs.3: In Satz 3 der Satzungsänderung wird die Frist für den Versand der Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung von „15“ auf „10“ Tage abgeändert; zudem redaktionelle Änderung/Übersetzung</i>
(4) An diesem zweiten Einberufungstag ist die Versammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, beschlussfähig.	(4) Bei einer Ersatzmitgliederversammlung ist die Versammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, beschlussfähig, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.	<i>Art.13 Abs.4: Redaktionelle Änderung/Übersetzung. In der Satzungsänderung wird außerdem eingefügt: „vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2.“</i>
(5) Der Präsident des Vorstandes, bzw. bei seiner Verhinderung der ihn vertretende	(5) Vollmachten müssen der Kammer spätestens bis zu Beginn der Mitgliederversammlung zugegangen sein.	<i>Art.13 Abs.5 wird geändert und ersetzt durch Satz 2 der Bestimmung des Art.8 Abs.3 der geltenden Fassung</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Vizepräsident bzw. bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz der Versammlung und erklärt, nachdem er das Vorliegen des Quorums festgestellt hat, die Versammlung für eröffnet. Von der Versammlung ist sodann das endgültige Präsidium durch Handaufheben zu wählen. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Protokollführer, der nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht.		<i>Abs. 5 - 10 der geltenden Fassung werden zu Abs. 6 - 11 der Satzungsänderung</i>
(6) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.	(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident des Vorstandes, bzw. bei seiner Verhinderung der ihn vertretende Vizepräsident bzw. bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Nachdem er das Vorliegen des Quorums feststellt, erklärt er die Versammlung für eröffnet. Danach ist von der Versammlung das endgültige Präsidium durch Handaufheben zu wählen. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und einem Protokollführer, der nicht Mitglied der Kammer zu sein braucht.	<i>Art.13 Abs.6: Redaktionelle Änderung/Übersetzung</i>
(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.	(7) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.	<i>Art.13 Abs.7: Keine Änderung</i>
(8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Wahl des Vorstandes wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Versammlung kann beschließen, dass auch über andere Punkte der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfindet.	(8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.	<i>Art.13 Abs.8: eingefügt wird: "stimmberechtigten"</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(9) Bei Satzungsänderung und Auflösung der Kammer richten sich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nach Kapitel VIII der Satzung. (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll errichtet, das vom Präsidenten und dem von der Versammlung gewählten Schriftführer unterzeichnet wird.	(9) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Die Wahl des Vorstandes wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Versammlung kann beschließen, dass auch über andere Punkte der Tagesordnung eine geheime Abstimmung stattfindet. (10) Bei Satzungsänderung und Auflösung der Kammer richten sich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nach Kapitel VII der Satzung. (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird durch den Protokollführer ein Protokoll erstellt, das von ihm und dem Präsidenten der Versammlung unterzeichnet wird.	<i>Art.13 Abs.9: Keine Änderung</i> <i>Art.13 Abs.10: Kapitel „VIII“ wird ersetzt durch Kapitel „VII“</i> <i>Art.13 Abs.11: Redaktionelle Änderung/Übersetzung</i>
KAPITEL IV: Vorstand	KAPITEL IV: Vorstand	
Art. 14: Zuständigkeiten	Art. 14: Zuständigkeiten	<i>Art.14 wird geändert und neu gefasst:</i> <i>Art.14 Abs.1: In Satz1 wird aufgehoben: „und gerichtlich und außergerichtlich vertreten“</i> <i>Satz 2 wird aufgehoben und ersetzt durch „Unter dem Vorbehalt der Regelungen der Art.18 und Art.20 vertreten der Präsident der Kammer gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; sie verpflichten die Kammer gegenüber jeder natürlichen oder/und juristischen Person des Privat- oder öffentlichen Rechts des In- und Auslands sowie gegenüber jeder Staats- und Justizbehörde und der Staatsanwaltschaft.“</i>
(1) Die Kammer wird durch den Vorstand geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten das Recht einräumen, die Kammer generell gegenüber Dritten zu vertreten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident kann ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Dritten beauftragen, die Kammer jeweils in einer bestimmten Angelegenheit zu vertreten.	(1) Die Kammer wird durch den Vorstand geleitet. Unter dem Vorbehalt der Regelungen der Art.18 und Art.20 vertreten der Präsident der Kammer gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; sie verpflichten die Kammer gegenüber jeder natürlichen oder/und juristischen Person des Privat- oder öffentlichen Rechts des In- und Auslands sowie gegenüber jeder Staats- und Justizbehörde und der Staatsanwaltschaft.	

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(2) Der Vorstand hat auch das Recht, ein anderes Vorstandsmitglied oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Kammer in jeweils bestimmten Angelegenheiten zu vertreten. (3) Dem Vorstand obliegen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen oder Regelungen dieser Satzung, insbesondere: - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung; - Bestellung des Geschäftsführers; - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft; - Entscheidung über Einrichtung und Auflösung von Zweigstellen; - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages; - Verabschiedung der Gebührenordnung für Dienstleistungen der Kammer; - Verabschiedung des vom Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister aufgestellten	(2) Der Vorstand hat auch das Recht, ein anderes Vorstandsmitglied oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Kammer in jeweils bestimmten Angelegenheiten zu vertreten. (3) Dem Vorstand obliegen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen oder Regelungen dieser Satzung, insbesondere folgende Aufgaben: - Die Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung; - Die Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds; - Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; - Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft; - Die Entscheidung über die Gründung und Auflösung von Zweigstellen, von anderen juristischen Personen sowie die Beteiligung an anderen juristischen Personen; - Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes; - Die Verabschiedung der Gebührenordnung für Dienstleistungen der Kammer auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes; - Die Vorlage des Wirtschaftsplans, den das Geschäftsführende Vorstandsmitglied in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister aufgestellt, zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung;	<i>Satz 3 wird aufgehoben</i> <i>Art.14 Abs.2: Redaktionelle Änderung der griechischen Version, keine Auswirkung auf die Übersetzung</i> <i>Art.14 Abs.3: Es wird der Begriff „Aufgaben“ eingefügt</i> <i>Art.14 Abs.3 1.Spiegelstrich: Neufassung zur Präzisierung Redaktionelle Änderung</i> <i>Art.14 Abs.3 5.Spiegelstrich: Eingefügt wird: „von anderen juristischen Personen sowie die Beteiligung an anderen juristischen Personen“</i> <i>Art.14 Abs.3 6.Spiegelstrich: Eingefügt wird: „auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes“</i> <i>Art.14 Abs.3 7.Spiegelstrich: Eingefügt wird: „auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes“</i> <i>Art.14 Abs.3 8.Spiegelstrich wird geändert: „Die Vorlage des Wirtschaftsplans, den das Geschäftsführende Vorstandsmitglied in Zusammenarbeit mit dem</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr; - Verwaltung des Vermögens im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplanes.	- Die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplanes; - Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, sowie die Eintragung von Grundstückslasten;	<i>Schatzmeister aufgestellt, zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung“</i> <i>Art. 14 Abs.3 10. Spiegelstrich wird neu eingefügt.</i>
Art. 15: Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 20 Mitgliedern, von denen 10 griechische Staatsangehörige und 10 Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die vierjährige Amtszeit abläuft. Der Vorstand kann beschließen, den Geschäftsführer der Kammer als zusätzliches Mitglied in den Vorstand aufzunehmen.	Art. 15: Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, sowie 16 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen 8 griechische Staatsangehörige und 8 Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sein müssen. Die Bestimmung über die Staatsangehörigkeit zur Besetzung oder Beibehaltung des Sitzes im Vorstand findet keine Anwendung a) auf die natürliche Person, die der gesetzliche Vertreter der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) oder die von der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) benannte oder beauftragte Person ist, wenn der Hauptaktionär oder die Muttergesellschaft der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) einer deutschen Unternehmensgruppe angehört, die ihren Sitz in Deutschland hat und/oder b) auf die natürliche Person, die der gesetzliche Vertreter der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) oder die von der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) benannte oder beauftragte Person ist, wenn die juristische Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) ihren Sitz in Griechenland hat.	<i>Art. 15 wird geändert und neu gefasst:</i> <i>Art. 15 Abs.1: Die Bestimmung des Abs.1 der geltenden Fassung wird aufgehoben und in der Satzungsänderung neu gefasst:</i> <i>„Die Bestimmung über die Staatsangehörigkeit zur Besetzung oder Beibehaltung des Sitzes im Vorstand findet keine Anwendung a) auf die natürliche Person, die der gesetzliche Vertreter der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) oder die von der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) benannte oder beauftragte Person ist, wenn der Hauptaktionär oder die Muttergesellschaft der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) einer deutschen Unternehmensgruppe angehört, die ihren Sitz in Deutschland hat und/oder b) auf die natürliche Person, die der gesetzliche Vertreter der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) oder die von der juristischen Person (Mitgliedsunternehmen der Kammer) benannte oder beauftragte Person ist, wenn die juristische Person (Mitgliedsunternehmen der</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(2) Wählbar sind nur natürliche Personen. Die Mitglieder der Kammer, die selbst natürliche Personen sind, sind automatisch wählbar. Bei Mitgliedern der Kammer, die juristische Personen sind, ist einer der gesetzlichen Vertreter oder eine andere, vom Mitglied als Kandidat benannte und schriftlich mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsbelange betraute Person wählbar. Die Wahl von mehr als einer Person aus der gleichen Mitgliedsfirma ist ausgeschlossen. (3) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus dem Vorsitzenden der Versammlung und aus 2 Beisitzern, die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit und durch Handaufheben gewählt werden, besteht. Als Protokollführer fungiert der Protokollführer der Versammlung. (4) Als gewählt gelten die 10 Personen jeder Staatsangehörigkeits-Kategorie gemäß Abs. 1 dieses Artikels; die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(2) Wählbar in den Vorstand sind nur natürliche Personen. Die Mitglieder der Kammer, die selbst natürliche Personen sind, sind automatisch wählbar, sofern sie gemäß vorliegender Satzung stimmberechtigt sind. Bei Mitgliedern der Kammer, die juristische Personen sind, ist einer der gesetzlichen Vertreter oder eine andere, vom Mitglied als Kandidat benannte und schriftlich mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsbelange betraute Person wählbar, sofern die juristische Person gemäß vorliegender Satzung stimmberechtigt ist. (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die dreijährige Amtszeit abläuft. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestellt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem DIHK. (4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus dem Vorsitzenden der Versammlung und aus 2 Beisitzern, die von der Versammlung mit einfacher Mehrheit und durch Handaufheben gewählt werden, besteht. Als Protokollführer fungiert der Protokollführer der Versammlung.	<i>Kammer) ihren Sitz in Griechenland hat.</i> <i>Art. 15 Abs. 2: In Satz 1 wird eingefügt: „in den Vorstand“. In Satz 2 wird eingefügt: „sofern sie gemäß vorliegender Satzung stimmberechtigt sind“.</i> <i>Satz 4 wird aufgehoben, da die Regelung in Satz 2 zu finden ist.</i> <i>Art. 15 Abs. 3 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die dreijährige Amtszeit abläuft. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestellt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem DIHK.“</i> <i>Der ursprüngliche Art. 15 Abs. 3 der geltenden Fassung wird zu Art. 15 Abs. 4 der Satzungsänderung</i> <i>Art. 15 Abs. 4 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird von einer Wahlkommission geleitet, die aus dem Vorsitzenden der Versammlung und aus 2 Beisitzern, die von der Versammlung mit einfacher</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
	(5) Unter dem Vorbehalt der Bestimmung des Art.15 Abs.1 gelten die 8 Personen jeder Staatsangehörigkeitskategorie, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben, als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kammer kann für die Position des Vorstandsmitglieds kandidieren, sofern es sich mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand befindet. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags, der mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. drei Wochen, sollten die Wahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, an den Vorstand einzureichen ist. Die Kandidatenliste soll den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugehen. (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch besteht ein Anspruch auf Erstattung von persönlichen Auslagen. Dies gilt nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich.	<i>Mehrheit und durch Handaufheben gewählt werden, besteht. Als Protokollführer fungiert der Protokollführer der Versammlung.“</i> <i>Der ursprüngliche Art. 15 Abs.3 der geltenden Fassung wird zu Art.15 Abs.4 der Satzungsänderung</i> <i>Art.15 Abs.5 wird neu eingefügt</i> <i>Art.15 Abs.6 wird neu eingefügt</i> <i>Art.15 Abs.7 wird neu eingefügt</i>
Art. 16: Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes (1) Nach seiner Wahl, spätestens innerhalb von sechs Wochen, wird der Vorstand von dem Mitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen	Art. 16: Konstituierung und Tätigkeit des Vorstandes, Beschlüsse und Protokolle (1) Nach seiner Wahl, spätestens innerhalb von sechs Wochen, wird der Vorstand von dem Mitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, zu einer konstituierenden Sitzung einberufen; dabei wählt der Vorstand in geheimer	<i>Art. 16 wird geändert: Eingefügt werden in der Überschrift die Begriffe „Beschlüsse“ und „Protokolle“</i> <i>Art.16 Abs.1 wird geändert: Satz 4 des Abs.1 der geltenden Fassung wird aufgehoben. Eingeführt werden Satz 4 und 5 in Abs.1 der Satzungsänderung „Ein Vorstandsmitglied kann</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
erhalten hat, zu einer konstituierenden Sitzung einberufen ; dabei wählt der Vorstand in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Der Vorstand kann aus seiner Mitte zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten wählen. Die ersten beiden Vizepräsidenten müssen stets unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein. Zweimalige Wiederwahl in dieselbe Funktion ist möglich. (2) Der Vorsitz im Vorstand obliegt dem Präsidenten Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und führt im Allgemeinen dessen Arbeit. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten der anderen Staatsangehörigkeit bzw. bei dessen Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten vertreten. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließen, einem Präsidenten des Vorstandes einer früheren Amtsperiode, der sich um die Kammer besonders verdient gemacht hat, den Titel 'Ehrenpräsident' zu verleihen. Ein Ehrenpräsident ist gleichzeitig auch Ehrenmitglied der Kammer. (3) Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er wirkt mit dem Geschäftsführer bei der Aufstellung des	Abstimmung aus seiner Mitte den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Die ersten beiden Vizepräsidenten müssen stets unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein. Der Vorstand kann aus seiner Mitte zusätzlich einen weiteren Vizepräsidenten wählen. Ein Vorstandsmitglied kann das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters maximal sechs aufeinanderfolgende Jahre innehaben. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt ist nach sechsjähriger Amtszeit nach dem Aussetzen von drei Jahren möglich. (2) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließen, einem Präsidenten des Vorstandes einer früheren Amtsperiode, der sich um die Kammer besonders verdient gemacht hat, den Titel 'Ehrenpräsident' zu verleihen. Ein Ehrenpräsident ist gleichzeitig auch Ehrenmitglied der Kammer. (3) Der Vorstand führt seine Tätigkeit grundsätzlich in Sitzungen durch. Jedoch kann er in dringenden Ausnahmefällen einen Beschluss auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf schriftlichem Weg fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder ihr	<i>das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters maximal sechs aufeinanderfolgende Jahre innehaben. Eine Wiederwahl in dasselbe Amt ist nach sechsjähriger Amtszeit nach dem Aussetzen von drei Jahren möglich. “</i> <i>Art.16 Abs.2: Die Sätze 1, 2 und 3 des Abs.2 der geltenden Fassung werden aufgehoben und neu in Art.18 der Satzungsänderung geregelt. Satz 4 bleibt erhalten</i> <i>Art.16 Abs.3 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Der Vorstand führt seine Tätigkeit grundsätzlich in Sitzungen durch. Jedoch kann er in dringenden</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Wirtschaftsplanes zusammen, zeichnet Zahlungsaufträge ab einer jeweils vom Vorstand festzulegenden Höhe mit ab und hilft beratend bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Für Zahlungen bzw. für Vermögensverfügungen ab einer weiteren, ebenfalls vom Vorstand festzusetzenden Höhe, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. In diesem Fall hat eine Mitabzeichnung durch den Präsidenten zu erfolgen.	schriftliches Einverständnis per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel erteilen. Das Protokoll erhält diesbezüglich einen Vermerk und wird vom Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam unterschrieben.	<i>Ausnahmefällen einen Beschluss auch ohne Abhaltung einer Sitzung auf schriftlichem Weg fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder ihr schriftliches Einverständnis per E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel erteilen. Das Protokoll erhält diesbezüglich einen Vermerk und wird vom Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam unterschrieben.“</i> <i>Der ursprüngliche Abs.3 des Art. 16 der geltenden Fassung wird zu Art. 19 der Satzungsänderung</i>
(4) Der Vorstand führt seine Tätigkeit grundsätzlich in Sitzungen durch. Jedoch kann er einen Beschluss auch ohne Abhaltung einer Sitzung fassen, wenn alle Mitglieder ihr schriftliches Einverständnis abgeben.	(4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal oder wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes dieses schriftlich beantragen, statt. Hat die Vorstandssitzung auf Antrag der Mitglieder stattzufinden, ist die Vorstandssitzung innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags einzuberufen. Der Antrag hat das oder die Themen der Tagesordnung zu enthalten.	<i>Art. 16 Abs.4 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal oder wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes dieses schriftlich beantragen, statt. Hat die Vorstandssitzung auf Antrag der Mitglieder stattzufinden, ist die Vorstandssitzung innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags einzuberufen. Der Antrag hat das oder die Themen der Tagesordnung zu enthalten.“</i> <i>(Diese Regelung entspricht der des Art. 16 Abs.6 der geltenden Fassung; jedoch redaktionell geändert)</i> <i>Art.16 Abs.4 der geltenden Fassung wird zu Art.16 Abs.3 der Satzungsänderung</i>
(5) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat den Tag, die Uhrzeit, den Ort bzw. die Adresse, sowie die Punkte der Tagesordnung zu enthalten und ist an die	(5) Die Einladung zur Vorstandssitzung ist an die Mitglieder des Vorstandes durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag per Post oder per E-Mail oder einem anderen vergleichbarem Kommunikationsmittel abzusenden. Die Einladung hat den Tag,	<i>Art. 16 Abs.5 wird redaktionell geändert. Außerdem wird neu eingefügt: „per Post oder per E-Mail oder einem anderen vergleichbarem Kommunikationsmittel.“</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Mitglieder des Vorstandes durch den Geschäftsführer schriftlich, telegraphisch oder mit Telex mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag abzusenden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der o.a. Frist abgesehen werden. Die Einladung ist dann mündlich vorzunehmen.	die Uhrzeit, den Ort bzw. die Adresse, sowie die Punkte der Tagesordnung zu enthalten und ist gemeinsam von Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied eigenhändig zu unterschreiben oder mit ihrer digitalen Unterschrift zu versehen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der o.a. Frist abgesehen werden. Die Einladung ist dann mündlich vorzunehmen.	<i>Aufgehoben werden die Begriffe „telegraphisch oder mit Telex“</i> In Satz 2 wird eingefügt: „und ist gemeinsam von Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied eigenhändig zu unterschreiben oder mit ihrer digitalen Unterschrift zu versehen.“
(6) Der Präsident bzw. die Vizepräsidenten berufen mindestens einmal pro Quartal, oder wenn dies mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen, eine Vorstandssitzung ein.	(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich am Sitz der Kammer statt. Sie können aber auch in anderen Städten Griechenlands oder des Auslands stattfinden, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.	<i>Art. 16 Abs.6 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich am Sitz der Kammer statt. Sie können aber auch in anderen Städten Griechenlands oder des Auslands stattfinden, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.“</i> <i>(Diese Bestimmung entspricht der des Art. 16 Abs.7 der geltenden Fassung; jedoch inhaltlich teils geändert)</i> <i>Art. 16 Abs.6 der geltenden Fassung wird zu Art. 16 Abs.3 der Satzungsänderung, redaktionell geändert. Siehe entsprechenden Kommentar</i>
(7) Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich am Sitz der Kammer statt. Sie können aber auch in anderen Städten Griechenlands oder des Auslands stattfinden, wenn dafür ausreichende Gründe vorliegen und dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen wird.	(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, an den Sitzungen des Vorstandes persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) teilzunehmen. Falls ein Mitglied nicht mindestens an zwei Vorstandssitzungen jährlich persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) teilnimmt, kann der Vorstand beschließen, dass dieses als Rücktrittserklärung betrachtet wird und ein neues Mitglied kooptieren.	<i>Art. 16 Abs.7 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Die Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, an den Sitzungen des Vorstandes persönlich durch physische Anwesenheit oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) teilzunehmen. Falls ein Mitglied nicht mindestens an zwei Vorstandssitzungen jährlich persönlich durch physische Anwesenheit oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) teilnimmt, kann der Vorstand beschließen, dass dies als Rücktrittserklärung</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
		<i>betrachtet wird und ein neues Mitglied kooptieren.“ (Diese Bestimmung entspricht der des Art.16 Abs.8 der geltenden Fassung; jedoch mit inhaltlichen Änderungen)</i> <i>Art.16 Abs.7 der geltenden Fassung wird zu Art.16 Abs.6 der Satzungsänderung, mit inhaltlichen Änderungen. Siehe entsprechenden Kommentar</i>
(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich gehalten, an den Sitzungen des Vorstandes persönlich teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung kann ein Mitglied mit schriftlicher, telegrafischer oder fernschriftlicher Ermächtigung ein anderes Mitglied beauftragen, es in einer bestimmten Sitzung zu vertreten. Für das Zustandekommen des Quorums zählen diese Vollmachten nicht. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Falls ein Mitglied nicht mindestens an zwei Vorstandssitzungen jährlich persönlich teilnimmt, kann der Vorstand beschließen, dass dies als Rücktrittserklärung betrachtet wird.	(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) anwesend ist. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, folgt innerhalb von sieben Tagen eine Ersatzsitzung, in welcher der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens sechs Mitglieder persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) anwesend sind.	<i>Art.16 Abs.8 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) anwesend ist. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, folgt innerhalb von sieben Tagen eine Ersatzsitzung, in welcher der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens sechs Mitglieder persönlich oder per Tele- und Videokonferenz (Bsp. Skype) anwesend sind.“ (Diese Regelung entspricht der des Art.16 Abs.9 der geltenden Fassung jedoch mit inhaltlichen Änderungen)</i> <i>Art.16 Abs.8 der geltenden Fassung wird zu Art.16 Abs.7 der Satzungsänderung, mit inhaltlichen Änderungen. Siehe entsprechenden Kommentar</i>
(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.	(9) Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung und durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	<i>Art.16 Abs.9 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung und durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
		<i>(Diese Regelung entspricht der des Art. 16 Abs. 10 der geltenden Fassung jedoch mit inhaltlichen Änderungen)</i> Art. 16 Abs. 9 der geltenden Fassung wird zu Art. 16 Abs. 8 der Satzungsänderung, mit inhaltlichen Änderungen. Siehe entsprechenden Kommentar. Art. 16 Abs. 10 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung wird es genehmigt und von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterschrieben. Das Protokoll wird im Protokollbuch abgeheftet und geführt.“ <i>(Diese Regelung entspricht der des Art. 16 Abs. 11 der geltenden Fassung; jedoch mit inhaltlichen Änderungen)</i>
(10) Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand in offener Abstimmung und durch die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Feststellung, ob Stimmengleichheit besteht, wird die Stimme des Geschäftsführers, der gleichzeitig Mitglied des Vorstands ist, nicht berücksichtigt.	(10) Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung wird es genehmigt und von den Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterschrieben. Das Protokoll wird im Protokollbuch abgeheftet und geführt.	Art. 16 Abs. 10 der geltenden Fassung wird zu Art. 16 Abs. 9 der Satzungsänderung, mit inhaltlichen Änderungen. Siehe entsprechenden Kommentar

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(11) Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung wird es von den Mitgliedern genehmigt, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterschrieben und in das Protokollbuch eingetragen. (12) Einzelheiten über die Art der Arbeit des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu verabschieden ist, niedergelegt werden. (13) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Vergütung. Auf die Erstattung von persönlichen Auslagen besteht kein Anspruch.	(11) Einzelheiten über die Art der Arbeit des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu verabschieden ist, niedergelegt werden.	<i>Art. 16 Abs. 11 der Satzungsänderung wird neu gefasst: „Einzelheiten über die Art der Arbeit des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu verabschieden ist, niedergelegt werden.“ (Diese Regelung entspricht der des Art. 16 Abs. 12 der geltenden Fassung)</i> <i>Art. 16 Abs. 11 der geltenden Fassung wird zu Art. 16 Abs. 10 der Satzungsänderung, mit inhaltlichen Änderungen. Siehe entsprechenden Kommentar</i> <i>Art. 16 Abs. 12 der geltenden Fassung wird zu Art. 16 Abs. 11 der Satzungsänderung, mit inhaltlichen Änderungen. Siehe entsprechenden Kommentar</i> <i>Art. 16 Abs. 13 der geltenden Fassung wird aufgehoben. Die Bestimmung ist in Art. 15 Abs. 7 Satz 2 der geltenden Fassung, redaktionell geändert, zu finden</i>
Art. 17: Ausscheiden und Kooptation eines Vorstandsmitgliedes (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Fall des Todes oder des Rücktritts. Sie erlischt ferner im Falle der Beendigung der Kammermitgliedschaft, falls der Betroffene persönlich Kammermitglied war, bzw. im Falle des Erlöschens seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsfirma, sowie im Falle der	Art. 17: Ausscheiden und Kooptation eines Vorstandsmitgliedes (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet von Rechts wegen im Fall des Todes oder des Rücktritts. Sie erlischt ferner a) falls der Betroffene persönlich Kammermitglied war, im Falle der Beendigung der Kammermitgliedschaft b) falls der Betroffene in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsfirma oder als mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsbelange betraute Person durch das Mitgliedsunternehmen benannt wurde, zum Vorstandsmitglied gewählt wurde, im Falle der Beendigung der Kammermitgliedschaft	<i>Art. 17 wird geändert:</i> <i>Art. 17 Abs. 1: Redaktionelle Änderung</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Rücknahme seiner Benennung gemäß Art. 15, Abs. 2, falls er in diesen Eigenschaften zum Vorstandsmitglied gewählt wurde. (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied der gleichen Staatsangehörigkeit für die verbleibende Amtszeit in den Vorstand kooptieren. Dabei liegt das Vorschlagsrecht jeweils bei der entsprechenden Staatsangehörigkeitsgruppe. Die Kooptation ist zwingend, wenn die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder auf weniger als 12 absinkt oder wenn der Unterschied zwischen den beiden Staatsangehörigkeitsgruppen größer als zwei ist. Die Einzelheiten regelt die oben genannte Geschäftsordnung. (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten, eines der Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen einen neuen Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister für den Rest der Amtszeit zu wählen.	des Mitgliedsunternehmens oder im Falle des Erlöschens seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Mitgliedsfirma, sowie im Falle der Rücknahme seiner Benennung gem. Art. 15 Abs. 1, falls er in diesen Eigenschaften zum Vorstandsmitglied gewählt wurde. (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues ordentliches Mitglied der gleichen Staatsangehörigkeit für die verbleibende Amtszeit in den Vorstand kooptieren. Die Einzelheiten regelt die oben genannte Geschäftsordnung. (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten, eines der Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters hat der Vorstand innerhalb von 60 Tagen einen neuen Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister für den Rest der Amtszeit zu wählen.	<i>Art.17 Abs.2: In Satz 1 wird der Begriff „ordentliches“ eingefügt. Satz 2 der geltenden Fassung wird aufgehoben</i> <i>Art.17 Abs.3: Keine Änderung</i>
Art. 18: Beirat, Ausschüsse	Art. 18: Präsident - Aufgaben	<i>Art. 18 wird geändert: Die Bestimmung des Art. 18 wird in der Satzungsänderung ersetzt durch die neue Bestimmung „Präsident - Aufgaben“</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(1) Der Präsident kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche oder Ehren-Mitglieder der Kammer in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von dem ihn vertretenden Vizepräsidenten einberufen und geleitet. (2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten zu ernennender Beauftragter, der den Vorstand über die Arbeit des Ausschusses unterrichtet.	Der Vorsitz im Vorstand obliegt dem Präsidenten. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Kammer ein und leitet sie; er hat den Vorsitz über dessen Arbeit. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Vizepräsidenten der anderen Staatsangehörigkeit bzw. bei dessen Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten vertreten.	<i>Art. 18 „Beirat, Ausschüsse“ der geltenden Fassung wird zu Art.21 der Satzungsänderung, mit inhaltlichen Änderungen</i>
KAPITEL V: Geschäftsführung - Mitarbeiter		<i>Der Titel Kapitel V Geschäftsführung - Mitarbeiter wird in der Satzungsänderung aufgehoben</i>
Art. 19: Bestellung - Aufgaben (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und der Richtlinien des Vorstands verantwortlich. (2) Der Geschäftsführer stellt im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister den Jahresabschluss und	Art. 19: Schatzmeister - Aufgaben Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er wirkt mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes zusammen, unterstützt beratend das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bei der Erstellung des Jahresabschlusses und zeichnet Zahlungsaufträge ab einer jeweils vom Vorstand festzulegenden Höhe mit ab. Für Zahlungen bzw. für Vermögensverfügungen ab einer weiteren, ebenfalls vom Vorstand festzusetzenden	<i>Art. 19 wird geändert: Die Bestimmung des Art.19 wird in der Satzungsänderung ersetzt durch die neue Bestimmung „Schatzmeister-Aufgaben“</i> <i>Art.19 „Bestellung - Aufgaben“ der geltenden Fassung wird zu Art.20 der Satzungsänderung, mit inhaltlichen Änderungen</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
den Voranschlag auf und legt ihn dem Vorstand zur Verabschiedung vor. (3) Der Geschäftsführer stellt in Übereinstimmung mit dem Präsidenten die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die übrigen Angestellten der Kammer ein und entlässt sie. Der Geschäftsführer bestellt nach Abstimmung mit dem Präsidenten einen leitenden Angestellten zu seinem Stellvertreter. (4) An den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und der Ausschüsse nehmen der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter ohne Stimmrecht teil, es sei denn, der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes. (5) Alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Neutralität aus.	Höhe, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. In diesem Fall hat eine Mitabzeichnung durch den Präsidenten zu erfolgen.	
KAPITEL VI: Haushaltsjahr - Prüfungswesen		<i>Der Titel Kapitel VI: Haushaltsjahr - Prüfungswesen wird in der Satzungsänderung aufgehoben</i>
Art. 20: Haushaltsjahr Geschäfts - und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	Art. 20: Geschäftsführendes Vorstandsmitglied - Aufgaben (1) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstands verantwortlich. Das Geschäftsführende	<i>Art. 20 wird geändert: Die Bestimmung des Art.20 wird in der Satzungsänderung ersetzt durch die neue Bestimmung „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied - Aufgaben“</i> <i>Art.20 „Haushaltsjahr“ der geltenden Fassung wird zu Art.22 der Satzungsänderung, redaktionell geändert</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
	Vorstandsmitglied vertritt die Kammer bei Verhandlungen, erledigt alle laufende Geschäfte der Kammer, bestimmt die Lieferanten und unterschreibt Verträge und Aufträge in Zusammenhang mit den Betriebsnotwendigkeiten der Kammer. (2) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt und verpflichtet die Kammer in allen Angelegenheiten gegenüber DEKO, den öffentlichen Kassen und Trägern beispielsweise den Stromversorgungsunternehmen, den Wasserwerken (EYDAP) dem öffentlichen Sozialversicherungsträger (EFKA), den Finanzämtern, der Post, Kurierdienste, den Telekommunikationsgesellschaften für Festnetz und Mobilfunk. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied unterschreibt und kündigt die Verträge mit den oben aufgeführten Trägern zur Erfüllung der Kammerzwecke und Aufgaben. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann durch einfache Vollmacht Dritte, Angestellte der Kammer sowie Buchhalter mit Erfüllung der obigen Geschäfte beauftragen. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied vertritt die Kammer gegenüber Dritten bei der Entgegennahme von Geldbeträgen unabhängig der Höhe sowie Art (Barzahlungen oder/und Scheckentgegennahme). Er unterschreibt alle für die Entgegennahme der Gelder notwendigen Unterlagen, vereinbart und unterschreibt Sponsoring Verträge, bevollmächtigt Dritte, Angestellte der Kammer sowie Buchhalter zur Entgegennahme von Geldbeträgen oder Schecks im Namen der Kammer. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied unterschreibt im Namen der Kammer die vom Vorstand genehmigten Verträge. (3) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister den jährlichen Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf und legt diese dem Vorstand zur Verabschiedung vor. (4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied stellt in Abstimmung mit dem Präsidenten die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die übrigen Angestellten	

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
	der Kammer ein und entlässt sie. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt nach Abstimmung mit dem Präsidenten einen leitenden Angestellten zu seinem Stellvertreter. (5) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Führungs- und Disziplinarvorgesetzter des Kammerpersonals, welches diesem in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten untergeordnet ist. Es übt die Aufsicht aus und erteilt die Zuständigkeiten auf das Personal, indem er die Tätigkeiten verteilt. (6) An den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und der Ausschüsse nehmen das Geschäftsführende Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter teil. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat dieselben Rechte wie die Vorstandsmitglieder. Mit Ausnahme bzgl. den Entscheidungen, die seine Person betreffen, steht ihm ein Stimmrecht zu. (7) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz des guten Managements, der strikten Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Neutralität aus.	
Art. 21: Prüfungswesen (1) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer. (2) Die Rechnungsprüfer stellen per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll fest. Über die	Art. 21: Beirat, Ausschüsse (1) Der Präsident der Kammer kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird von dem Präsidenten der Kammer, im Falle seiner Verhinderung von dem ihn vertretenen Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. (2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt eine von dem Präsidenten der Kammer zu ernennende Person, die dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.	<i>Art. 21 wird geändert: Die Bestimmung des Art.21 wird in der Satzungsänderung ersetzt durch die Bestimmung „Beirat, Ausschüsse“</i> <i>Art.21 „Prüfungswesen“ der geltenden Fassung wird zu Art.23 der Satzungsänderung</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt.		
KAPITEL VII: Schiedsverfahren		Der Titel KAPITEL VII: Schiedsverfahren wird in der Satzungsänderung aufgehoben
	KAPITEL V: Rechnungswesen	Eingefügt wird KAPITEL V: Rechnungswesen (ursprünglich Kapitel VI in der geltenden Satzung)
Art. 22: Schiedskommission (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann bei der Kammer eine Schiedskommission eingerichtet werden. (2) Die Einzelheiten werden in einer Schiedsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand verabschiedet.	Art. 22: Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<i>Art. 22 wird geändert: Die Bestimmung des Art.22 wird in der Satzungsänderung ersetzt durch die Bestimmung „Geschäftsjahr“</i> <i>Art.22 „Schiedskommission“ der geltenden Fassung wird zu Art.24 der Satzungsänderung</i>
KAPITEL VIII: Satzungsänderung - Auflösung der Kammer		<i>Der Titel KAPITEL VIII: Satzungsänderung - Auflösung der Kammer wird in der Satzungsänderung aufgehoben</i>
Art. 23: Verfahren (1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Kammer erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach folgenden Bestimmungen.	Art. 23: Prüfungswesen (1) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Wirtschaftsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer. (2) Die Wirtschaftsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Mindestens einer der	<i>Art.23 wird geändert: Die Bestimmung des Art.23 wird in der Satzungsänderung ersetzt durch die Bestimmung „Prüfungswesen“</i> <i>Art.23 „Verfahren“ der geltenden Fassung wird zu Art.25 der Satzungsänderung</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
(2) Eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Änderung der Satzung" oder "Auflösung der Kammer" kann nur dann einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder entscheidet oder von mindestens 1/3 der Gesamtzahl der ordentlichen Kammermitglieder beantragt wird. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die entsprechende Versammlung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Aufnahme einer Satzungsänderung als Punkt der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der entsprechende Antrag mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag an den Vorstand gestellt wurde. (3) Die Auflösung der Kammer kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde. (4) Die Mitgliederversammlungen, die über eine Satzungsänderung oder Auflösung der Kammer zu beschließen haben, sind nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung	Wirtschaftsprüfer muss ein berufsmäßiger Wirtschaftsprüfer sein. Ferner ist ein Ersatz-Wirtschaftsprüfer zu wählen, der berufsmäßig Wirtschaftsprüfer sein muss. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wirtschaftsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. (3) Die Wirtschaftsprüfer stellen per 31. Dezember eines jeden Jahres den Kassenbestand und die Bankkonten in einem von ihnen unterzeichneten Protokoll fest. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt.	

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
oder die Auflösung der Kammer wird mit 3/4 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. (5) Sofern ein Auflösungsbeschluss gefasst wird, entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder über die Verwendung des Kammervermögens gemäß Art. 3, Abs. 3.		
KAPITEL IX: Schlussbestimmungen Vorliegende kodifizierte Satzung tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Landgerichtes in Kraft.		<i>Kapitel IX: Schlussbestimmungen wird in der Satzungsänderung aufgehoben</i>
	KAPITEL VI: Schiedsgerichtsbarkeit	<i>KAPITEL VII: „Schiedsgerichtsbarkeit“ wird eingefügt (Kapitel VII der geltenden Satzung, redaktionell geändert)</i>
	Art. 24: Schiedskommission (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann bei der Kammer eine Schiedskommission eingerichtet werden. (2) Die Einzelheiten werden in einer Schiedsordnung geregelt. Diese wird vom Vorstand verabschiedet.	<i>Eingefügt wird Art.24 „Schiedskommission“</i>
	KAPITEL VII: Satzungsänderung und Auflösung der Kammer	<i>Kapitel VII. „Satzungsänderung und Auflösung der Kammer“ wird eingefügt (Kapitel VIII der geltenden Satzung)</i>
	Art. 25: Verfahren	<i>Eingefügt wird Art. 25 „Verfahren“</i>

GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
	(1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Kammer erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach folgenden Bestimmungen. (2) Eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Änderung der Satzung" oder "Auflösung der Kammer" kann nur dann einberufen werden, wenn dieses der Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder entscheidet oder von mindestens 1/3 der Gesamtzahl der Kammermitglieder, ausgenommen der außerordentlichen Mitglieder die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden, beantragt wird. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die entsprechende Versammlung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Aufnahme einer Satzungsänderung als Punkt der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der entsprechende Antrag mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag an den Vorstand gestellt wurde. (3) Eine Satzungsänderung, die auf Vorschlag des Vorstands erfolgt, bedarf der Konsultation mit dem DIHK. (4) Die Auflösung der Kammer kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde. (5) Die Mitgliederversammlungen, die über eine Satzungsänderung oder Auflösung der Kammer zu beschließen haben, sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben und stimmberechtigt sind, anwesend oder vertreten ist. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Kammer wird mit 3/4 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2. (6) Sofern ein Auflösungsbeschluss gefasst wird, entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder über die	<i>Die Bestimmung entspricht der des Art. 23 der geltenden Satzung</i> <i>In Abs.2 Satz 1 wird eingefügt: „ausgenommen der außerordentlichen Mitglieder die gem. Art.9 Abs.2 von ihrer Beitragspflicht befreit wurden“</i> <i>Neu eingefügt wurde Abs.3.</i> <i>Die Abs.3, Abs.4 und Abs.5 der geltenden Satzung werden zu Abs.4, Abs.5 und Abs.6 in der Satzungsänderung</i> <i>In Abs.5 Satz1 wird eingefügt: „die ihre Beitragspflicht erfüllt haben und stimmberechtigt sind“</i> <i>In Satz 2 wird eingefügt: „vorbehaltlich der Bestimmung des Art.8 Abs.2“</i>



GELTENDE SATZUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	KOMMENTAR
	Verwendung des Kammervermögens gem. Art. 3 Abs. 3.	